



Änderungsantrag

der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/30 und 16/31

Der Landtag wolle beschließen:

1.) Der Landtag von Schleswig-Holstein erkennt, dass die parlamentarische Opposition ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie ist. Aus diesem Gedanken heraus haben insbesondere die die Regierung nicht tragenden Abgeordneten und Fraktionen die Aufgabe, die Regierung zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke wurden ihnen in der Landesverfassung, in einfachgesetzlichen Regelungen und in der Geschäftsordnung des Landtags Rechte eingeräumt. Diese knüpfen sich an die Antragstellung einer qualifizierten Minderheit von einem Fünftel oder einem Viertel der Abgeordneten oder von achtzehn Abgeordneten.

Die Oppositionsfraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der SSW können in der 16. Wahlperiode auch zusammen dieses erforderliche Quorum nicht erreichen. Der Landtag von Schleswig-Holstein verpflichtet sich daher, in den im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD aufgeführten Fällen die erforderlichen Quoren bei Antragstellung durch zwei Fraktionen oder einer Fraktion und dem SSW sicherzustellen.

2.) Der Landtag verpflichtet sich darüber hinaus, in den im Koalitionsvertrag von CDU und SPD nicht aufgeführten Fällen, in denen Minderheitenrechte an die Antragstellung durch ein Viertel der Abgeordneten oder 18 Abgeordneten geknüpft sind, die erforderlichen Quoren bei Antragstellung durch zwei Fraktionen oder einer Fraktion und dem SSW sicherzustellen.

Monika Heinold
und Fraktion